



per E-Mail  
Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 522  
z. H. Frau Ministerialrätin Brandenburg  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

02.08.2023 MN

**Stellungnahme**  
**des Bundesverbandes Deutscher Pathologen**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung**  
**des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG)**

Der Bundesverband Deutscher Pathologen (BDP) begrüßt ausdrücklich das im Referentenentwurf vom 13.07.2023 zum Ausdruck gebrachte Bemühen der Bundesregierung, einen effizienten Transfer digitaler Daten in der Patientenversorgung zu ermöglichen. Um die erfolgreiche Umsetzung dieses Vorhabens zu unterstützen, möchten wir als Berufsverband einer Fachgruppe der so genannten „gesonderten fachärztlichen Versorgung“ und ohne regelhaften Patientenkontakt auf drei Problempunkte in dem Entwurf hinweisen und darauf bezogene Lösungen vorschlagen.

Zu Artikel 1 Nummer 44

<b>Referentenentwurf</b> <b>§ 347 Abs. 1 Satz 3 SGB V</b>	<b>Formulierungsvorschlag</b>
Abweichend von Satz 1 ist die Übermittlung und Speicherung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen oder Analysen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes in die elektronische Patientenakte nur durch die verantwortliche ärztliche Person und mit ausdrücklicher und schriftlich oder in elektronischer Form vorliegender Einwilligung des Versicherten zulässig.	Abweichend von Satz 1 ist die Übermittlung und Speicherung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen oder Analysen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes <u>und von Daten aus Untersuchungen der Fachgruppe Pathologie/Neuropathologie</u> in die elektronische Patientenakte nur durch die verantwortliche ärztliche Person <del>und mit ausdrücklicher</del> <u>zulässig; bei Ergebnissen genetischer Untersuchungen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes bedarf es zudem einer ausdrücklichen</u> und <u>schriftlichen</u> oder in elektronischer Form vorliegenden <del>n</del> <u>Einwilligung des Versicherten-zulässig.</u>

Begründung: Anders als Laborbefunde und mehr noch als Resultate von genetischen Untersuchungen enthalten Befunde der Fachgruppe Pathologie/Neuropathologie nicht selten die Information über das Vorliegen einer schweren Erkrankung, und damit das Erfordernis, sich schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen (z. B. Chemotherapie, Amputation) unterziehen zu müssen und gegebenenfalls relativ zeitnah zu versterben. Daher ist es im Sinne des Patienten und gängige Praxis, dass der behandelnde Arzt und nicht der Pathologe/Neuropathologe in Kenntnis der individuellen Umstände des Patienten diesem den Befund inklusive möglicher Therapieoptionen in geeigneter Weise mitteilt. Die vorgeschlagene Änderung im Entwurf bewirkt, dass diese Verfahrensweise beibehalten werden kann.

Zum Besonderen Teil (Gesetzesbegründung) zu Nummer 75 zu Absatz 2, zweiter Absatz, Satz 4

Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Expertinnen und Experten des Expertengremiums, des Expertenkreises und der Arbeitskreise sind aus folgenden Gruppen zusammenzusetzen: 1. Anwender informationstechnischer Systeme, insbesondere die Gesellschaft für Telematik und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, 2. für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgebliche Bundesverbände aus dem Bereich innovativer Technologien im Gesundheitswesen, 3. Bundesländer, 4. fachlich betroffene nationale und internationale Standardisierungs- und Normungsorganisationen, 5. Verbände, insbesondere der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, 6. fachlich betroffene Fachgesellschaften des Gesundheitswesens sowie 7. wissenschaftliche Einrichtungen und Patientenorganisationen.</p>	<p>Expertinnen und Experten des Expertengremiums, des Expertenkreises und der Arbeitskreise sind aus folgenden Gruppen zusammenzusetzen: 1. Anwender informationstechnischer Systeme, insbesondere die Gesellschaft für Telematik und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, 2. für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgebliche Bundesverbände aus dem Bereich innovativer Technologien im Gesundheitswesen, 3. Bundesländer, 4. fachlich betroffene nationale und internationale Standardisierungs- und Normungsorganisationen, 5. Verbände, insbesondere der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, 6. fachlich betroffene Fachgesellschaften des Gesundheitswesens <u>insbesondere der für Krebsregister Befunddaten generierenden ärztlichen Fachgruppen</u> sowie 7. wissenschaftliche Einrichtungen und Patientenorganisationen.</p>

Begründung: Dem Referentenentwurf ist auf Seite 137 zu entnehmen, dass das Kompetenzzentrum nach § 385 SGB V nach § 385 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB V u. a. den Auftrag haben wird, die mit der Erstellung von Spezifikationen nach § 65c SGB V beauftragten Akteure zu betrauen. Die bisherigen Erfahrungen mit der medizinisch-semanticen Ausgestaltung der Datensätze der Krebsregister legen nahe, dass dringlich sichergestellt sein muss, dass medizinische Expertinnen und Experten unmittelbar an der Gestaltung der

Eingabeformulare beteiligt sind. Um dies zu gewährleisten, sollten die Fachgesellschaften der Ärztinnen und Ärzte, welche die Krebsregistermeldungen durchführen, in dem Expertengremium des Kompetenzzentrums vertreten sein. Der Referentenentwurf bleibt in diesem Punkt u. E. zu unverbindlich und sollte wie oben dargestellt ergänzt werden.

#### Zum Entwurf im Allgemeinen

Wir empfehlen dem Gesetzgeber juristisch zu prüfen und im Weiteren Sorge zu tragen, dass der Zugang obduzierender ärztlicher Fachgruppen zu den Patientendaten von Verstorbenen über die ePA in der Vorbereitung insbesondere auch behördlich angeordneter Obduktionen sichergestellt wird.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. K.-F. Bürig  
Präsident